GEMEINDE HEEDE

Heede, den 23.03.2026

P R O T O K O L L

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Heede am 23. März 2026 im Haus des Bürgers

Es sind anwesend:

Bürgermeister Antonius Pohlmann, Heede	CDU-Fraktion Heede
Alexander von Hebel, Heede	CDU-Fraktion Heede
Barbara Sobietzki, Heede	CDU-Fraktion Heede
Daniel Blodkamp, Heede	CDU-Fraktion Heede
Tobias Brand, Heede	CDU-Fraktion Heede
Otto Flint, Heede	CDU-Fraktion Heede
Wilfried Kleemann, Heede	CDU-Fraktion Heede
Christian Meemken, Heede	CDU-Fraktion Heede
Volker Rensen, Heede	CDU-Fraktion Heede
Marietta Wegmann, Heede	SPD-FDP Gruppe Heede
Dr. Antje Siuts, Heede	SPD-FDP Gruppe Heede

Es fehlt entschuldigt:

Rainer Andrees, Heede	CDU-Fraktion Heede

Von der Samtgemeindeverwaltung anwesend:

Erster Samtgemeinderat Heinz-Hermann Lager

T A G E S O R D N U N G :

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Antonius Pohlmann eröffnet die erste Ratssitzung des neuen Jahres und heißt alle Ratsmitglieder, den Kämmerer der Samtgemeinde Dörpen, Herrn Heinz-Hermann Lager sowie die 5 anwesenden Zuhörer herzlich willkommen.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Antonius Pohlmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es fehlt Ratsherr Rainer Andrees.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Antonius Pohlmann stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Antonius Pohlmann stellt die Tagesordnung fest.

5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Es sind 5 Zuhörer anwesend; der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist jedoch nicht gegeben.

6. Genehmigung des Protokolls vom 18. Dezember 2025 (Öffentliche Sitzung)

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 sowie Haushaltsplan St. Michael Heede

Bürgermeister Pohlmann führt in die anstehende Haushaltsplanbesprechung ein. Der Entwurf des Haushaltsplanes mit allen Anlagen ist den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zugestellt worden.

Erster Samtgemeinderat Heinz-Hermann Lager erläutert ausführlich den gesamten Haushaltsplan, insbesondere das Investitionsprogramm 2026 und die wesentlichen Positionen des Ergebnis -und Finanzhaushaltes, anhand der Präsentation.

Wie aus den vergangenen Jahren bekannt, bedarf auch der Haushaltsplan des Kindergartens St. Michael der entsprechenden Zustimmung durch den Rat. Erster Samtgemeinderat Heinz-Hermann Lager stellt dazu notwendiges Zahlenmaterial anhand einer Präsentation vor. Der Haushaltsplan des Kindergartens wurde durch die Rendantin des Kindergartens entsprechend ausgebarbeitet und vorgelegt.

Im Übrigen wird auf die in der Beschlussvorlage angefügte Anlage verwiesen.

Bürgermeister Antonius Pohlmann und der CDU-Fraktionsvorsitzende Alexander von Hebel sowie die Vorsitzende der SPD/FDP-Gruppe, Dr. Antje Siuts, tragen ihre Berichte bezüglich

der Finanzsituation und dem Haushalt der Gemeinde Heede sowie dem Haushaltsplan des Kindergartens St. Michael vor.

➢ **Haushaltsrede 2026**
Bürgermeister Antonius Pohlmann

Sehr geehrte Ratskolleginnen, liebe Ratskollegen,
liebe Gäste und Besucher, lieber Heinz-Hermann Lager,

Heinz Hermann hat uns heute den Jahresabschluss 2025 und den Haushalt der Gemeinde Heede für das laufende Jahr 2026 mit all seinen wichtigen Kerndaten vorgestellt. Der Abschluss 2025 war geprägt von einem Investitionsvolumen von rund **1.385.674 Millionen Euro**. Leider konnten wir aus bekannten Gründen das Haushaltsjahr nicht mit einer schwarzen Null abschließen, sondern haushalterisch und der Buchführung geschuldet mit einem Minus in Höhe von **254.109€.**

Wir sind damit aber immer noch schuldenfrei, weil keine Darlehnsaufnahme erfolgt ist!

Leider besteht aktuell kein Anteil mehr am Kommunalfond. Das ordentliche Ergebnis wurde im Haushaltsjahr um **10.840 €** zum Planansatz verbessert und der Anteil der Umsatzsteuer stieg um **10.001 €.** Die Gesamtverbesserung im außerordentlichen Ergebnis lag bei **62.945 €**.

Das **Jahr 2025** war wieder ein Jahr der positiven Entwicklungen in und für unsere Gemeinde. Wir haben eine neue Friedhofskapelle eingeweiht, ebenfalls konnten wir die lang ersehnte Außengruppe feierlich eröffnen. Der alte Bauhof ist verschwunden, so dass für die Zukunft mögliche innerörtliche Entwicklungen dort auch bestehen. Die Erschließung des Baugebietes „Olkers Kruiz“ wurde vorbildlich gelöst und ist zu einem Vorzeigeprojekt geworden. Wir haben das Gewerbegebiet Nord final mit der neuen LED-Beleuchtung erschlossen und ausgerüstet und vieles mehr.

Mit der Neuerrichtung des Nah&Gut Verbrauchermarktes ist die wichtige Versorgungsstruktur für unsere Gemeinde Heede ebenfalls langfristig gesichert.

Mit der Landbäckerei Padeken konnte auch die innerörtliche Versorgung in Teilen aufrechterhalten werden, worüber wir sehr froh sind. Abschließend haben wir zudem auch Prozesse zur Realisierung und Umsetzung in 2026 angeschoben.

Wir können allesamt sehr stolz auf die Entwicklung unserer schönen Emsgemeinde Heede sein.

Heute nun wurde der **Haushalt 2026** vorgelegt. Ein Zahlenwerk, welches sich für eine kleine Emsgemeinde durchaus beachtlich sehen lassen kann.

Wir planen mit einem **ordentlichen Ergebnis** von **2.305.600 €** und einer **Rekordinvestition** von **5.067.100€.** Dies vor dem Hintergrund, ohne Kredite finanziert! Die Sorgfaltspflicht eines Haushälters tragen wir ebenfalls Rechnung, in dem wir eine **Rückstellung** für **2027** in Höhe von **2.250.000 €** gebildet haben.

Der Anteil an der Einkommenssteuer beträgt 1.165.300 € und das Gewerbesteueraufkommen liegt bei sagenhaften 8.038.600 €.

Was planen wir genau für 2026?

Hier die groben Eckdaten:

>>> Umsetzung / Projekt, Fuß- u. Radwegverbindung, Pfarrer-Vehmeyer-Str. bis zum Emsradweg
>>> Wir haben das Bundesprogramm der Sportförderung im Focus.
>>> Wir setzen das Bauprojekt am Heeder See mit der Straßenverlegung um.
>>> Am Sportplatz wird ein neuer Schutz- und Ballfangzaun errichtet.
>>> Der lange geplante öffentliche Hundeplatz kommt in diesem Jahr.
>>> Wir setzen das Straßenbauprojekt, Kleines Feld, Lessingstraße um.
>>> Wir planen den Bereich / Umfeld Heeder See, touristisch aufwerten, weitere Liegefläche sollen ergänzt werden, die Umzäunung ist abgängig
>>> Wir werden mit dem Baugebiet „Sonnenkamp“ für junge Familien neu durchstarten.
>>> Wir planen die Aufnahme des Fuß- und Radwegebereiches von der Marschstraße bis zur Emsstraße im Rahmen der bestehenden Fördermodalitäten.
>>> Das Projekt „Haus der Gesundheit“ geht in die Realisierung
>>> Wir planen im historischen Bereich der 1.000-jährigen Linde.
>>> Im Thema der Energie sind wir aktiv, mit der Schaffung weiterer Photovoltaikflächen, der Einrichtung weiterer LED Beleuchtung.
>>> Unsere Vereine und Jugend sind uns wichtig. Wir berücksichtigen Anträge und unterstützen mit finanziellen Zuschüssen, auch die Bücherei bekommt eine Erhöhung des Jahreszuschusses.
>>> Auch bei unseren Brücken und Durchlässen sind wir am Ball.
>>> Auch der Bauhof soll verlässlich und technisch gut aufgestellt sein.
Die Anschaffung des Teleskop-Radladers steht kurz bevor.
Weitere ergänzende Dinge sind besprochen und für 2026 angelegt.
>>> Das Leader-Projekt zusammen mit der Gemeinde Rhede soll final zur Umsetzung angesteuert werden, auch hier sind Finanzmittel eingestellt.

Ein bunter Strauß wichtiger zukunftsweisender Umsetzungen und Entscheidungen.

Ein Haushalt, der nicht Stillstand und Rückschritt bedeutet, sondern ein Haushalt, der uns wieder einmal den richtigen und wichtigen Gestaltungsfreiraum lässt, wichtige Projekte in der Gemeinde Heede umzusetzen.

Ein **Haushalt 2026** der besonderen Art und Ausdruckskraft! Das besondere Highlight und immer wieder sehenswert ist die Tatsache der Entwicklung der Verschuldung der Gemeinde Heede.

Jetzt zum wichtigen Thema der Verschuldung! Es gibt keine für Heede.....

Obwohl die Verschuldung im Landesdurchschnitt bei einem sich stetig

steigenden Wert in Höhe von 313 € liegt, kann man hier von Heede lernen.

Wir führen die Null seit dem 2023 und können diese vermutlich auch absehbar bis 2028 halten. Ein riesiger Erfolg, der uns alle stolz machen kann und darf.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist nicht selbstverständlich.

Dafür haben wir allesamt sehr hart gearbeitet und der Lohn für eine vorbildliche Arbeit, hervorragende Zusammenarbeit und zukunftsweisender Beschlüsse.

Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich bei Marianne Freericks bedanken, die mich immer bei den Planungen zum Haushalt unterstützt und begleitet. Allein für diesen Haushalt haben wir insgesamt 5 Stunden gemeinsamer Abstimmung und Planung verbracht. Herzlichen Dank dafür.

Lieber Heinz Hermann, auch dir gilt mein Dank für die großartige Aufarbeitung der Zahlen und Eckdaten. Nimm bitte den besonderen Dank und Gruß des gesamten Rates mit in die Verwaltung und die Verantwortlichen im ganzen Team.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich auch der Rendantin Frau Laubur sehr herzlich für das vorgelegte Zahlenwerk zum Kindergarten danken. Sie macht ebenfalls einen hervorragenden Job.

Ich würde mich freuen, wenn wir heute Abend gemeinsam diesem vorgelegten Haushalt der Gemeinde und des Kindergartens einstimmig folgen könnten, erbitte dazu eure Unterstützung und darf mich schon jetzt recht herzlich für eure Aufmerksamkeit bedanken.

Heede, den 23.März.2025
Antonius Pohlmann
Bürgermeister Gemeinde
Heede

➢ Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Haushalt 2026 der Gemeinde Heede und des Kindergartens St. Michael

Die CDU-Fraktion wird dem Haushalt erfreut zustimmen.

Die sehr gute Haushaltslage erfreut uns, sowie die geplanten Investitionen in die Infrastruktur der Gemeinde Heede. Wir sind nach wie vor schuldenfrei und können uns über eine super Aussicht für die nächsten Jahre freuen.

Der anstehende Umbau des alten Feuerwehrhauses zum Haus der Gesundheit wird unsere Gemeinde aufwerten und für die nächsten Jahre weit nach vorne bringen, besonders natürlich in der medizinischen Nahversorgung.

Wir bedanken uns besonders bei Marianne Freericks und Heinz-Hermann Lager für die hervorragende Aufbereitung des Zahlenwerks, sowie der gesamten Verwaltung.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!“

Alexander von Hebel
Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat Heede

➢ Kommentierung des Haushaltsplanes 2026 durch die SPD/FDP-Gruppe

Sehr geehrte Vertreter der Verwaltung, lieber Bürgermeister Toni Pohlmann,
sehr geehrte Ratsmitglieder der Gemeinde Heede, liebe Gäste,

Zur heutigen gemeinsamen Haushaltsberatung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2025 und des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 gibt die SPD/FDP-Gruppe folgende Stellungnahme ab:

Herzlichen Dank an die Verwaltung für die - wie immer - gut verständliche und übersichtliche Ausarbeitung des Haushaltsplanes, insbesondere an Herrn Lager für seine guten und verständlichen Erläuterungen und Erklärungen.

Erfreulicherweise ist unser Haushalt ausgeglichen und es sind ausreichend liquide Mittel vorhanden, um weiterhin nötige Investitionen zu tätigen.

Deshalb möchte ich mich kurz fassen und nur einige für unsere Gruppe wichtige Punkte zusammenfassen:

Heede ist ein Dorf mit Charakter, in dem für alle Altersgruppen fast alles Wichtige vorhanden ist, um hierher zu ziehen, zurückzukommen oder zu bleiben. Und unsere Aufgabe als Gemeinderat ist es, dafür zu sorgen, dass das so bleibt.

Im vergangenen Jahr haben wir einiges umgesetzt:

Die Kindergartenaußengruppe einschließlich Außenanlagen ist fertiggestellt. Das Ganze war doch recht kostspielig; das Ergebnis kann sich aber sehen lassen.

Damit der Kindergarten inklusive Krippe weiterhin gut gefüllt ist, haben wir das Projekt „Jung kauft Alt" nach langer, intensiver Diskussion verabschiedet.
Ich hoffe, es wird ein Erfolg.

Die neue Friedhofskapelle ist 2025 fertiggestellt und feierlich eingeweiht worden.
Architektonisch sehr gelungen ist sie ein schöner Ort für einen würdevollen Abschied.

In dem Zusammenhang möchte ich die Baumpflanzaktion als neue Tradition erwähnen. Es entsteht langsam eine kleine Allee, die den Park aufwertet.

Besonders am Herzen liegt mir der Hundeplatz und ich freue mich, dass er hoffentlich dieses Jahr eröffnet wird.

Erfreulich wäre es ebenfalls, wenn der Umbau des alten Feuerwehrhauses startet, damit 2027 das Haus der Gesundheit eingeweiht werden kann.

An der Hauptstraße tut sich auch etwas, wir bekommen ein neues Mehrfamilienhaus, dadurch wird endlich der leere Platz mit Leben gefüllt.

Neubau der Umkleiden und Bau eines Kunstrasenplatzes für 600.000 Euro ist eine stolze Summe. Wir hoffen, dass die entsprechenden Förderanträge bewilligt werden.
Ansonsten wäre es für einen Ort unter 3.000 Einwohnern doch eine sehr hohe Investition, wo man Kosten / Nutzen unbedingt genauer betrachten sollte.

Der alte Bauhof ist abgerissen worden. Die neu geschaffene Fläche bietet neue Möglichkeiten für Investitionen im Ortskern.

Zusammenfassung:

Aus heutiger Sicht scheinen die für 2026 geplanten Einzelpositionen zum überwiegenden Teil angebracht und realistisch.

Für uns ist es sehr wichtig, unbedingt weiterhin attraktive Bauplätze anzubieten. Wir brauchen ortsnahen Wohnraum für Familien, junge Leute und Senioren. Jeder Bürger, der sich überlegt nach Heede zu ziehen, sollte willkommen sein. Im Zuge der immer weiter steigenden Mieten und Grundstücke im städtischen Raum müssen wir eine gute Alternative bieten.

Wir haben aber die richtige Infrastruktur mit Kindertagesstätte, seniorengerechtem Wohnen, einem Nahversorger und einem guten Gastronomie- und Freizeitangebot für Jung und Alt. Das müssen wir nur gut bewerben!

Wir sollten weiterhin unsere Gewerbetreibenden unterstützen und ein offenes Ohr für deren Anliegen haben. Gleichzeitig müssen wir Ansiedlungen fördern, die nicht das bestehende gesunde Gewerbe gefährden.

Und ein offenes Ohr für Neues!

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die vorgelegte Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit dem Investitionsprogramm und den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 zu beschließen.

Weiterhin wird empfohlen, dem Haushaltsplan des Kindergartens St. Michael die Zustimmung zu erteilen und der Defizitübernahme des Vorjahres zuzustimmen.

8. Anpassung der Realsteuerhebesätze 2026 - Gewerbesteuerhebesatz -

Im Jahr 2015 wurde in den Räten aller Mitgliedsgemeinden ein einheitlicher Grundsatzbeschluss gefasst zur Kopplung der Steuerhebesätze an die Entwicklung der Nivellierungssätze des Landes. Maßgeblich war der Hebesatz für die Gewerbesteuer. Es wurde damals die Anpassung in 5 %-Schritten festgelegt. Beispiel: Erhöhung des Hebesatzes auf 365 % bei einem Anstieg des Nivellierungssatzes durch das Land auf 360 %.

Zuletzt wurde aufgrund der Grundsteuerreform eine Erhöhung des Hebesatzes im vergangenen Jahr ausgesetzt. Zum Ende des Jahres 2025 ist der Nivellierungssatz des Landes bereits auf 360 % gestiegen, weshalb nach dem geltenden Grundsatzbeschluss der Hebesatz bereits auf mind. 365 % anzupassen wäre. Es wird vorgeschlagen, den Gewerbesteuerhebesatz zum 01.01.2026 auf 370 % anzupassen und gleichzeitig den Grundsatzbeschluss dahingegen abzuändern, dass die Hebesatzanpassungen zukünftig in 10 Prozentschritten erfolgen sollen, sobald der Nivellierungssatz die nächste 10er-Schwelle überschreitet. So soll die Häufigkeit der erforderlichen Anpassungen reduziert werden. Dieser Grundsatzbeschluss soll keinen Automatismus auslösen und vielmehr als Richtlinie betrachtet werden, sodass trotzdem jede einzelne Änderung nochmals durch den Rat beschlossen werden muss.

Für die Grundsteuern A und B sind keine Anpassungen angedacht, da aufgrund der Grundsteuerreform im vergangenen Jahr die Errechnung von Nivellierungssätzen ausgesetzt ist. Für diese beiden Steuerarten wird die Steuerkraft des Jahres 2025 als Basis für die Umlageberechnung herangezogen.

Beschluss:

Der Rat beschließt 7-Stimmen und 4 Nein-Stimmen, den Grundsatzbeschlusses wie folgt anzupassen: Die Hebesätze werden zukünftig um 10 Prozentpunkte angepasst, wenn der Nivellierungssatz des Landes die nächste Zehnerstelle überschreitet. Jede Anpassung ist durch den Rat nochmal zu beschließen. Es wird weiterhin beschlossen, den Gewerbesteuerhebesatz rückwirkend zum 01.01.2026 auf 370 % zu erhöhen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben wie im Vorjahr bestehen.

9. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Naherholungsgebiet Heeder See" - Satzungsbeschluss -

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden beschließt der Rat wie folgt:

a) Landkreis Emsland

Text der Stellungnahme:

Raumordnung

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland liegt der Vorhabenstandort in einem „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (I)" und der Funktionszuweisung „Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt". Die geplante Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung.
Gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist eine dauerhafte Wohnnutzung mit der allgemeinen Zweckbestimmung von Sondergebieten, die der Erholung dienen, nicht

vereinbar. Prägendes Merkmal der in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, zulässigen Unterbringungsmöglichkeiten ist das gelegentliche und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis während der Freizeit dienende Wohnen. Das dauerhafte Wohnen innerhalb des Sondergebietes ist deshalb in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan verbindlich auszuschließen.

Hinweis:

Der Vorhabenstandort liegt im Untersuchungsraum der 380-kV-Gleichstromleitung Emsleitung. Es wird empfohlen, die geplante Maßnahme mit dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, abzustimmen.

Beschlussempfehlung

Zu Raumordnung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Klarstellung werden folgende textliche Festsetzungen ergänzt/geändert:

1.2 Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung "Ferienhausgebiet“ (§ 10 BauNVO): Im Sondergebiet „Ferien 1“ (Ferienhausgebiet 1) sind maximal 5 Ferienhäuser (=Einzelhäuser) mit jeweils höchstens einer Wohnung zulässig. Im Sondergebiet „Ferien 2“ (Ferienhausgebiet 2) ist maximal 1 Ferienhaus (=Einzelhaus) mit höchstens einer Wohnung zulässig. Das dauerhafte Wohnen ist nicht zulässig.

1.3 Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung "Tiny-Wochenendhausgebiet" (§ 10 BauNVO): Im Sondergebiet „Tiny 1“ (Tiny-Wochenendhausgebiet 1) sind maximal 10 Tiny Häuser (=Einzelhäuser) mit jeweils höchstens einer Wohnung zulässig. Im Sondergebiet „Tiny 2“ (Tiny-Wochenendhausgebiet 2) sind maximal 2 Tiny Häuser (=Einzelhäuser) mit jeweils höchstens einer Wohnung zulässig. Das dauerhafte Wohnen ist nicht zulässig.

Eine Stellungnahme der TenneT TSO GmbH liegt vor. Mit der Bebauungsplanänderung werden keine Belange der TenneT TSO berührt. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt.

Text der Stellungnahme:

Städtebau

Gem. § 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Nach der Rechtsprechung ist Voraussetzung für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, dass es um Flächen geht, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden.

§ 13a BauGB soll eine Erleichterung für Bebauungsplanverfahren zu Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche bieten. Dabei soll die Innenentwicklung in der Regel Flächen betreffen, die ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit verloren haben, weil sie bereits versiegelt sind. Es reicht daher nicht aus, dass sie bereits überplant sind, sondern dass sie auch tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Zudem ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Fraglich ist, ob das Vorhaben unter 18.1.2 der Anlage 1 zum UVPG fällt. Zwar liegt der Bereich in einem beplanten Bereich i. S. d. § 30 BauGB. Dieser ist zurzeit jedoch als Grünfläche ausgewiesen.

In der Textlichen Festsetzung Ziffer 1.2 soll es sich um ein Wochenendhausgebiet handeln, zulässig sind jedoch Ferienhäuser. Dieser Widerspruch ist zu korrigieren.

In der Textlichen Festsetzung Ziffer 1.3 wird zwar tlw. die Form (Tiny, Einzelhäuser) geregelt, jedoch nicht die Art der Nutzung z. B. Wochenendhausgebiet, die Nutzungsart ist zu konkretisieren.

Es ist unklar, wie die Erschließung des westlichen Bereiches erfolgen soll, diesbezüglich sind insbesondere §§ 5 und 6 der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) und § 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) zu beachten.

In der Begründung ist (ggf. durch Umrechnung) nachzuweisen, dass sich das Maß der baulichen Nutzung jeweils innerhalb der Orientierungswerte nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bewegt. Gemäß § 17 Satz 2 BauNVO dürfen die Orientierungswerte für Obergrenzen in Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten nicht überschritten werden.

Die im Planentwurf enthaltenen Festsetzungen (insbesondere die großzügige Grundfläche) sind geeignet, die Wochenendhäuser/Ferienhäuser für das Dauerwohnen attraktiver zu gestalten und damit die Erholungsfunktion des Gebietes zu gefährden.

Auf Seite 3 der Begründung wird beschreiben: „Ein Tiny Haus ist ein kleines, kompaktes Wohngebäude mit einer Wohnfläche von unter 50 Quadratmetern, das für Wohnen auf wenig Raum ausgelegt ist." Laut textlicher Festsetzung Ziffer 2.3 wird die Grundfläche jedoch auf 60 m2 begrenzt.

Auf Seite 19 der Begründung wird beschrieben, dass ein östlicher Teil des Geltungsbereiches in einem Risikogebiet (§ 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt. Laut meinen Unterlagen liegt der Bereich gänzlich im Risikogebiet.

Gem. § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WHG gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die folgenden Aussagen auf Seite 19 der Begründung können nicht nachvollzogen werden: „Allerdings sind diese bautechnischen Vorgaben für den Geltungsbereich unverhältnismäßig und wirtschaftlich nicht darstellbar. Daher wird von konkreten Maßnahmen und Vorgaben abgesehen, weil es sich um ein ansonsten hochwasserfreies Baugebiet handelt. Zudem besteht im Falle eines statistisch alle 100 Jahre vorkommenden Hochwassers kein Risiko."

Die apodiktische Aussage, es bestehe kein Risiko, lässt eine Abwägung dieses zu berücksichtigenden Belangs nicht zu.

Die planende Gemeinde muss im Rahmen ihrer Abwägung im Ausgangspunkt von einem hohen Gewicht des Interesses an baulich-technischem Hochwasserschutz in Hochwasserrisikogebieten nach § 78b WHG ausgehen (vgl. Urteil des OVG Niedersachsen vom 17.01.2024 Az.: 1 KN 140/21). In diesem Zusammenhang ist sorgfältig abzuwägen, ob konkrete Festsetzungen zur hochwasserangepassten Bauweise (z. B. eine Mindestsockelhöhe, der Verzicht von Kellergeschossen, Lagerung wassergefährdender Stoffe) zu treffen sind oder ob aufgrund von Maßnahmen/Gegebenheiten auf konkrete Festsetzungen zum baulich-technischen Hochwasserschutz verzichtet werden kann.

Es ist unklar, warum Maßnahmen wie z. B ein Verbot von Kellergeschossen oder Heizölanlagen oder die Festsetzung eine Mindestsockelhöhe unverhältnismäßig und unwirtschaftlich sein sollen.

Im Abwägungsergebnis unter Ziffer 6 sind die relevanten Belange zusammenfassend zu benennen sowie untereinander und gegeneinander abzuwägen. Die Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssen dabei zwingend in die Abwägung einfließen.

Beschlussempfehlung:

Zu Städtebau:

Eine der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelungen zu Maßnahmen der Innenentwicklung nach §13a BauGB beinhaltet u.a.: *Nachverdichtung im Hinzufügen neuer Gebäude in vorhandenen Siedlungsgebieten, durch Aufstockung bestehender Gebäude, aber auch durch Abbruch nicht mehr zeitgemäßer Bausubstanz und verdichtete Neubebauung.*

„*Trotz des grundsätzlichen Anliegens, die Siedlungsentwicklung nicht in den Außenbereich wachsen zu lassen, ist Innenentwicklung dennoch nicht mit dem Begriff Innenbereich des§ 34 BauGB gleichzusetzen. Sowohl der „Außenbereich im Innenbereich" wie auch Flächen, die z.B. Gegenstand einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sein könnten, können von dem unbestimmten Rechtsbegriff der Innenentwicklung noch mit umfasst sein. Dies gilt sogar für die Umnutzung einer bislang durch Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche.*“ (vgl. Rixner-Biedermann-Charlier „Systematischer Praxiskommentar BauGB / BauNVO“, 4.Auflage 2022).

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann nicht erkannt werden, da weder Schwellenwerte der Anlage 1 Nr. 18.1 UVPG erreicht noch wertvolle oder geschützte Biotope oder Naturschutzgebiete überplant werden. Da es sich bei dieser Planung um eine klassische Nachverdichtung handelt, die zu keinerlei erkennbaren Nachteilen für ein Erholungsgebiet führt, sieht die Gemeinde Heede die Anwendung des § 13 a BauGB auch unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Nr. 3.2.1.8 der Begründung als gerechtfertigt an.

Die textlichen Festsetzungen Nr. 1.2 und 1.3 werden wie in der Abwägung „Raumordnung“ (siehe oben) vorgesehen geändert.

Die Vorgaben der niedersächsischen Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPl-Woch-VO) werden berücksichtigt und eingehalten.

Die Erschließung des westlichen Bereichs erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorhabenträger über die Anlage von privaten inneren Fahrwegen mit einer Mindestbreite von 3 m. Die Versorgung mit Strom, Wasser sowie die SW-Entsorgung erfolgt ebenfalls in privater Trägerschaft in Abstimmung mit den jeweiligen zuständigen Unternehmen.

In Wochenendhausgebieten (§ 10 BauNVO) dürfen die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegten Orientierungswerte für die Grundflächenzahl (GRZ) zur Obergrenze nach § 17 BauNVO laut Neufassung 2021 nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Grundfläche im Rahmen der Nebenanlagenregelung nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist möglich.

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der Abwägung „Raumordnung“ (siehe oben) wie folgt klarstellend geändert:

„2.1 Im Sondergebiet "Gastro" beträgt die zulässige Grundflächenzahl 0,6. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist zulässig.

2.2 Im Sondergebiet "Ferien 1" und "Ferien 2" beträgt die zulässige Grundflächenzahl 0,4. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist zulässig.

2.3 In den Sondergebieten "Tiny 1" und "Tiny 2" beträgt die zulässige Grundflächenzahl 0,2. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist zulässig.“

Die Aussagen auf Seite 19 ff der Begründung werden ergänzt und abgeändert. Die Festsetzungen werden klarstellend in Bezug auf das Risikogebiet wie folgt ergänzt:

- ***Lagerung wassergefährdender Stoffe:*** *Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Errichtung und der Betrieb von Heizölverbraucheranlagen sind unterhalb der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens nicht zulässig.*
- ***Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit:*** *Bauliche Anlagen sind unterhalb der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens gegen aufsteigende Feuchtigkeit und drückendes Wasser zu schützen. Dies gilt entsprechend für Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser und Abwasser) sowie für elektrische Einrichtungen und Anlagen. Elektrische Einrichtungen und Anlagen sind außerhalb des Gebäudes unterhalb der Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens nicht zulässig.*

- ***Heizölverbrauchsanlagen in Risikogebieten:*** *Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist gemäß § 78c Abs. 2 WHG im gesamten Geltungsbereich unzulässig, wenn andere, weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.*
- ***Aufenthaltsräume in Kellergeschossen:*** *Räume zum dauernden Aufenthalt in Kellergeschossen nach § 9 Abs. 3 S. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.*

In der Abwägung wird ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der o.g. Festsetzungen keine Bedenken bestehen. Mit den Festsetzungen zur hochwasserangepassten Bauweise und zum baulich-technischen Hochwasserschutz wird den Belangen des Überschwemmungsgebietes und des Risikogebietes ausreichend Rechnung getragen.

Text der Stellungnahme:

Immissionsschutz

Durch die räumliche Nähe zu einem gewerblichen Betrieb sind die Lärmimmissionen im Sinne der TA Lärm sachverständig zu beurteilen.

Beschlussempfehlung:

Zu Immissionsschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Seit Bestehen des Naherholungsgebietes und des gewerblichen Betriebs (Cafe, Sanitäranlagen) hat es keinerlei Beschwerden über Lärm gegeben. Die Gemeinde Heede sieht die Erstellung eines Lärmgutachtens für nicht erforderlich an.

Text der Stellungnahme:

Abfallwirtschaft:

Es ist darauf zu achten, dass die Standorte der Abfallcontainer so gewählt werden, dass eine problemlose Anfahrbarkeit für Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet ist. Dies betrifft sowohl die Dimensionierung der Wege (Breite, Tragfähigkeit) als auch die Wendemöglichkeiten für die entsprechenden Fahrzeuge.

Beschlussempfehlung:

Zu Abfallwirtschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die aufgeführten Hinweise werden beachtet.
In der Begründung ist dazu auch folgender Hinweis enthalten: „Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Anlieger müssen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen.“

b) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Text der Stellungnahme:

… in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).

Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf die Datengrundlagen sowie Normen und Schriften wurden soweit erforderlich bei der Erstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Informationen aus dem NIBIS-Kartenserver wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes soweit erforderlich entsprechend berücksichtigt.

Die Hinweise zur Erschließung / Bautätigkeit betreffen die Erschließungs- und Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung sind ausreichende Hinweise zum Bodenschutz und zum Umgang mit Boden aufgeführt.

Der Gemeinde Heede ist ein Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen nicht bekannt. Den Informationen des NIBIS-Kartenservers zufolge sind keine Erlaubnisse für den Geltungsbereich verzeichnet.

Die aufgeführten Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten. Erdverlegte Hochdruckleitungen sind dort nicht bekannt.

c) Deutsche Telekom Technik GmbH

Text der Stellungnahme:

… die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

d) Vodafone GmbH

Text der Stellungnahme:

… wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.12.2025.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.
Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.
Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Text der Stellungnahme zu den Ersatzmaßnahmen 1 und 2

… wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.12.2025.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.
Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.
Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Text der Stellungnahme wegen Ausbauentscheidung:

… wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.12.2025.
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:
Vodafone GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.
Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.
Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bei Interesse setzt sich die Gemeinde Heede mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.

e) Vodafone West GmbH

Text der Stellungnahme:

… wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.12.2025.
Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.
Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Naherholungsgebiet Heeder See“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.
Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.
Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

f) Tenne T TSO GmbH

Text der Stellungnahme:

… das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.
Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. ...

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

g) Amprion GmbH

Text der Stellungnahme:

… im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es wurden entsprechend weitere zuständige Unternehmen beteiligt.

h) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Text der Stellungnahme:

… vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Kampfjettiefflugkorridor. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme mit dem Hinweis auf den Kampfjettiefflugkorridor wird zur Kenntnis genommen.

i) EWE Netz GmbH

Text der Stellungnahme:

… vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.
Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.
Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.
Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.
Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:
https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise zur Erschließung sowie ggfs. Auswahl eines Stationsplatzes sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.
Ein wärmetechnisches Konzept liegt nicht vor.

j) Wasserverband Hümmling

Text der Stellungnahme:

… gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird aber auf die im Planbereich innerhalb geplanter Baufenster verlegte Trinkwasserversorgungsleitung DN 100 zur Versorgung des südlich des Planbereiches bereits bestehenden Baugebietes hingewiesen.

Mit der geplanten Aufstellung von Tinyhäusern wird die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung überbaut. Entsprechende Umlegungs- und weitere Erschließungsmaßnahmen werden daher erforderlich.

Der Maßnahmenträger wird daher darum gebeten, sich frühzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn mit dem Wasserverband Hümmling in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Arbeiten aufeinander abstimmen und rechtzeitig einleiten und umsetzen zu können. Die Lage der vorhandenen Trinkwasserleitungen im Planbereich ist dem anbei liegenden Lageplan zu entnehmen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass zur trinkwasserseitigen Erschließung nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzende Baubereiche Leitungstrassen bereit zu stellen und in ihrem Bestand zu sichern sowie von jeglicher Bebauung und Baumbepflanzung frei zu halten sind. Die Absicherung der Erschließung derartiger Grundstücke über grundbuchliche Wege- und Leitungsrechte oder entsprechenden Zuschnitt der Grundstücke sollte hiesigen Erachtens in Erwägung gezogen werden.

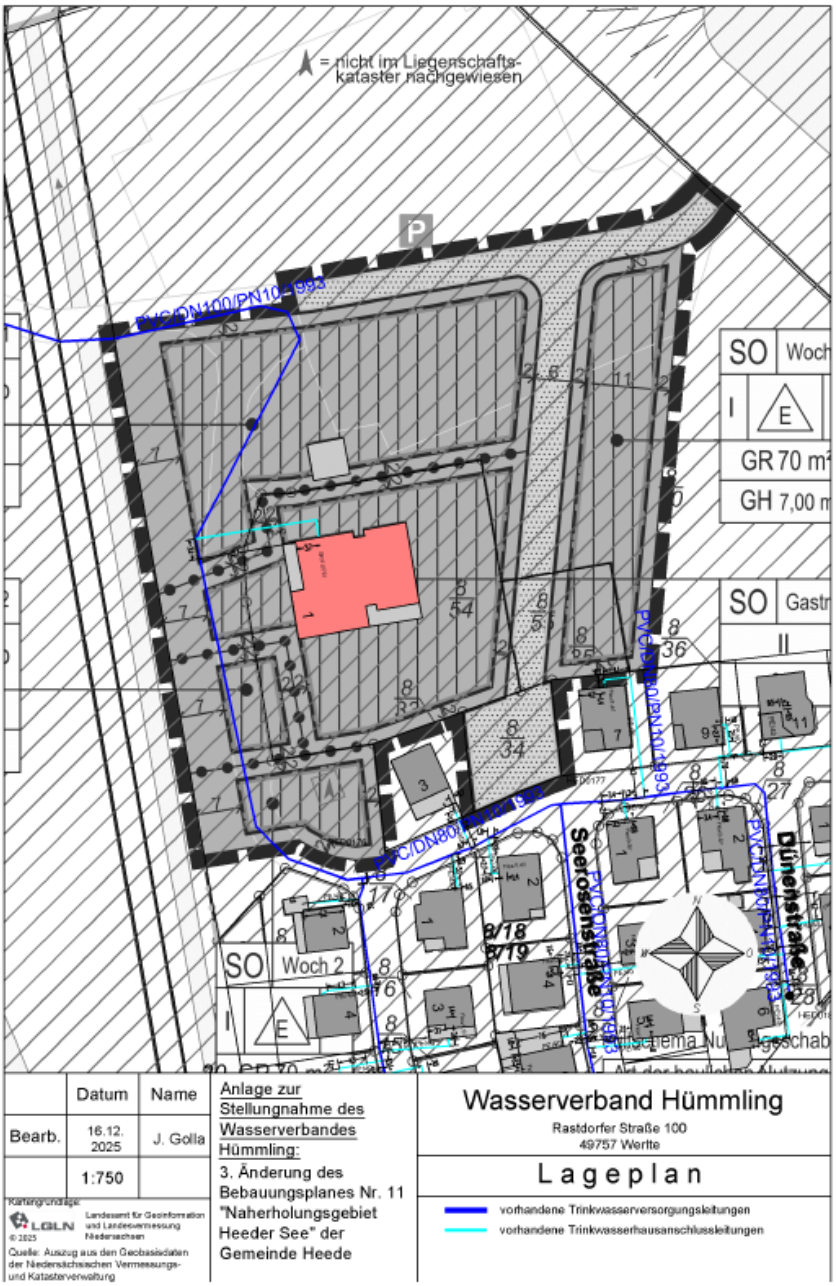

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Die Hinweise zur Erschließung als auch die erforderlichen Umlegungen und die Absicherung der Erschließung nicht unmittelbar an den Verkehrsraum grenzender Grundstücke wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

k) Forstamt Ankum

Text der Stellungnahme:

… für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäqut an einer anderen Stelle zu

kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.
Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es wird keine Waldfläche überplant.
Der Hinweis zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen.

l) Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“

Text der Stellungnahme:

… gegen die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 bestehen unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte grundsätzlich keine Bedenken.

1. *Im Bereich des Räumstreifens entlang des Mißgunstgrabens dürfen auf 5 m Breite keine Anpflanzungen erfolgen oder bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auf für Aufschüttungen, Zaunanlagen usw.*
2. *Sollten Kompensationsflächen an Gräben II. und III. Ordnung angelegt werden, so ist auch hier ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.*

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die aufgeführten Hinweise werden beachtet.
Es wird durch vertragliche Vereinbarung und/oder grundbuchliche Eintragung sichergestellt, dass der Räumstreifen entlang des „Mißgunstgraben“ von Anpflanzungen, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Zaunanlagen usw. freizuhalten ist.

m) Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

Text der Stellungnahme:

… die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim stimmt der o. g. Planung (Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Erholung mit verschiedenen Zweckbestimmungen) zu und trägt keine Bedenken vor.
Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Naherholungsgebietes Heeder See geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten eines privaten Vorhabenträgers. Geplant ist eine im Geltungsbereich vorhandene Gastronomieanlage sowie einen brachliegenden Zeltplatz durch die Aufstellung von Tiny- und Wochenendhäusern aufzuwerten. Im Sinne der allgemeinen Tourismus- und Freizeitentwicklung begrüßen wir die Planungsziele, da mit diesen eine regionale Wirtschaftsförderung verfolgt und die Wirtschaftskraft der Gemeinde Heede erhalten bzw. weiter gestärkt wird.
Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger erfolgen. Anlässlich des Beteiligungsverfahrens haben wir diesen informiert. Uns wurde mitgeteilt, dass die Planungen mit der Gemeinde abgestimmt sind und es daher aktuell keine weiteren Anregungen gibt. Ziel des Vorhabenträgers ist es, durch den in der Bauleitplanung

geschaffenen Rahmen Planungssicherheit für die Umsetzung des Vorhabens zu erhalten.
Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.
Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB mit.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien wird mitgeteilt.

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken geäußert haben:

- Wehrtechnische Dienststelle 91
- Stadt Papenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachen, Bezirksstelle Emsland
- Forstamt Weser-Ems
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestätigen zunächst, dass sie von den eingegangenen Stellungnahmen aus der ordentlichen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis genommen haben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen beschließt der Rat einstimmig die vorgetragenen Abwägungen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Naherholungsgebiet Heeder See“ nebst Begründung als Satzung.

10. Kommunalwahl 2026 - Bestimmung Wahlleiter -

Am 13. September 2026 findet in Niedersachsen die Kommunalwahl statt. Für eine optimale Organisation und Vorbereitung sind wieder viele freiwillige (Wahl)Helfer notwendig. Ein Wahlvorstand und ein Wahlausschuss müssen gebildet werden. Diesen Gremien steht ein Wahlleiter vor, der, wie auch sein Vertreter, zu bestimmen sind.

Für den Bereich der Gemeinde Heede wären folgende Personen bereit, diese Ämter auszuüben:

Wahlleiter: Alois von Ohr, Lindenstraße 10, Heede

als Vertreter: Thomas Flint, Marschstraße 10, Heede

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, Alois von Ohr zum Wahlleiter zu bestimmen und Thomas Flint zu seinem Vertreter.

11. Widmung von Straßen

11.a Widmung einer Gemeindestraße (Teilstrecke) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Geeren Esch II"

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Geeren Esch II“ wurde die Straße „Zur Mühle“ durch ein formelles Verfahren (vermessungstechnische Zerlegung eines Flurstücks) verlängert. Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich um das Flurstück 80/6 der Flur 125.
Die Straße wurde bereits im Zuge des Ausbaus des ersten Teilstücks ausgebaut und hat seinerzeit die Bezeichnung „Zur Mühle“ erhalten.

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes erhalten Straßen, Wege und Plätze den rechtlichen Status einer öffentlichen Sache durch eine formelle Widmung für den öffentlichen Verkehr. Sie werden damit auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und in das Bestandsverzeichnis eingetragen. Die Widmung ist durch den Träger der Straßenbaulast auszusprechen und öffentlich bekannt zu machen. Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise festzulegen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, wie vorstehend aufgeführt und in der Anlage dargestellt, die Teilstrecke der Straße „Zur Mühle“ rückwirkend ab dem 01.02.2026 für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

11.b Widmung von Teilstrecken der Gemeindestraße "Rosenstraße" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Zur Ortsmitte I"

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Zur Ortsmitte I“ wurden Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Die in diesem Bereich hergestellte Verkehrsfläche hat die Straßenbezeichnung „Rosenstraße“ erhalten (Flurstücke 214/6, 214/11, 214/16 und 214/21 - rot dargestellt).
Im Westlichen Bereich des Plangebietes wurde ein Weg für Fußgänger als Verbindung zwischen den Straßen Rosenstraße und Dörpener Straße hergestellt (Flurstück 214/26 – grün dargestellt).
Die Lage der Straßenabschnitte und des Fußweges sind aus der beigefügten Liegenschaftskarte ersichtlich.

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes erhalten Straßen, Wege und Plätze den rechtlichen Status einer öffentlichen Sache durch eine formelle Widmung für den öffentlichen Verkehr. Die Widmung ist durch den Träger der Straßenbaulast auszusprechen und öffentlich

bekannt zu machen. Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise festzulegen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, wie vorstehend aufgeführt und in der Anlage dargestellt, die Teilstrecken der Gemeindestraße „Rosenstraße“ einschließlich des geschaffenen Fußweges rückwirkend zum 01.02.2026 für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

11.c Widmung einer Gemeindestraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 "Naherholungsgebiet Heeder See 3. Erweiterung"

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Naherholungsgebiet Heeder See 3. Erweiterung“ wurde seinerzeit eine Verbindungs- und Erschließungsstraße zum Gastronomiebetrieb hergestellt. Die Straße hat mit Beschluss vom 15.06.1999 bereits die Bezeichnung „Am See“ erhalten. Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 17/2 der Flur 109 (siehe Anlage).

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes erhalten Straßen, Wege und Plätze den rechtlichen Status einer öffentlichen Sache durch eine formelle Widmung für den öffentlichen Verkehr. Sie werden damit auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und in das Bestandsverzeichnis eingetragen. Die Widmung ist durch den Träger der Straßenbaulast auszusprechen und öffentlich bekannt zu machen. Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise festzulegen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, wie vorstehend aufgeführt und in der Anlage dargestellt, die Straße „Am See“ rückwirkend ab dem 01.02.2026 für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

12. Verkehrsdatenauswertung: Dersumer Straße -> in Richtung Ortseinfahrt Heede

Bekanntlich nutzt die Gemeinde Heede eine eigens dafür angeschaffte Geschwindigkeitsmessstelle, um interne Messungen und Kontrollen durchzuführen.

Diese Messungen basieren auf eigene Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder auf Anfragen, Hinweisen und Anregungen der Bevölkerung.

Wunschgemäß hatte der Rat der Gemeinde Heede die Verwaltung beauftragt, die Messung aus Richtung Rhede kommend, auf der Dersumer Straße - Ortseinfahrt Heede - neu durchzuführen.

Nachfolgendes Messergebnis wird dem Rat entsprechend mitgeteilt.

Messung: Dersumer Straße / Zeitraum: 29.09.2025 bis 12.10.2025

Gesamtmessungen:		**26.357**
Vorgabe/ Geschwindigkeit:		50 km/h
Überschreitung größer; 50 km/h		**92,0%**

Auswertung / Messung:	0 bis 19 km/h	27
	20 bis 29 km/h	33
	30 bis 39 km/h	203
	40 bis 49 km/h	1.479
	50 bis 199 km/h	**24.615**

Die höchsten Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen im Zeitfenster 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 21:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Die höchste Überschreitung der Geschwindigkeit lag bei 160 km/h um 22:00 Uhr abends.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Heede nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßt die regelmäßigen Messungen.

Entsprechend der Auswertung beschließt der Rat einstimmig, die Messung noch einmal zum **Frühjahr 2026** zu wiederholen und dann die Dokumentation und Ergebnisse an die Straßenbaubehörde des Landkreises Emsland zur fachlichen Einschätzung und Bewertung schriftlich zu übermitteln.

Weitere Messungen „beidseitig“ zur ergänzenden Datendokumentation gegenüber der Straßenbaubehörde sollen zeitnah gesammelt werden.

13. Anträge und Anregungen

13.a Carport bei der Grundschule

Lt. Mitteilung und Information ist das Carport-Holzgestell bei der Grundschule abgängig. Bürgermeister Pohlmann sichert die Prüfung durch den Bauhof zu. Je nach Zustand wird das Objekt ggf. abgerissen und entfernt.

13.b Krähenbefall

Es ergeht der Hinweis auf starkem Krähenbefall mit Nestern bei den Eichen gegenüber dem alten und ehemaligen Bauhof. Bürgermeister Pohlmann sichert die Prüfung zu bestehenden und möglichen Maßnahmen zu. Sofern diese nicht bestehen, wird der Bauhof im Herbst 2026 den Kronenbereich stark einkürzen und beschneiden.

14. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

14.a Ampel B 401 hier: Schaltzeitenregelung

In der letzten Ratssitzung wurde darauf hingewiesen, dass die Intervalle der Ampelschaltung im Kreuzungsbereich der B 401/Dersumer Straße zu kurz sind.

Auf Nachfrage dazu teilte die zuständige Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, mit, dass Mitte Oktober 2025 aufgrund diverser Beschwerden aus der Bevölkerung die Zwischenzeit aus den Nebenrichtungen um zwei Sekunden verlängert wurde. Infolge dieser Anpassung erhält die Nebenrichtung erst dann Freigabe, wenn die Hauptrichtung B 401 bereits seit zwei Sekunden Rot zeigt.

Die Landesbehörde sieht aus fachlicher Sicht derzeit keinen Anlass, die Signalzeiten zu ändern und teilt die Ansicht der zu kurzen Intervalle vor diesem Hintergrund nicht.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

14.b Emsradweg

Die geplante Umsetzung durch den Landkreis Emsland für den Emsradweg nimmt derzeit konkrete Formen an. Aktuell wurden bereits erste Sitzbänke, Tische und überdachte Sitzflächen geliefert. Es ist somit sichergestellt, dass die Umsetzung und Montage zeitnah flächendeckend erfolgt.

14.c Flächennivellierung im Bereich Schützenplatz

Die geplante Flächennivellierung im Bereich Umfeld Schützenplatz konnte aufgrund besserer Wetterbedingungen jetzt wieder aufgenommen werden. Der notwendige Mutterboden wird aus der Emsauen-Maßnahme zugeführt, eingebracht und planiert.

14.d Osterfeuer

Am Ostersonntag findet wieder das traditionelle Osterfeuer statt. Bürgermeister Pohlmann lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner zum Osterfeuer auf dem Schützenplatz am Ostersonntagabend herzlich ein.

14.e Flackernde LED-Straßenlampen

Im Bereich der Hauptstraße / Marktplatz befinden sich 3 LED-Straßenlampen, die flackern, also auf einen Defekt hinweisen. Das Problem war bekannt und lag vermutlich an dem vorhandenen Netztreibern in den Lampen.
Zwischenzeitlich wurde das Problem behoben; die Lampen funktionieren einwandfrei.

15. Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Antonius Pohlmann schließt die öffentliche Sitzung.

Antonius Pohlmann
-Bürgermeister,
gleichzeitig Protokollführer-